

## VERWALTUNGSGERICHT KASSEL



### Beschluss

In dem Verwaltungsstreitverfahren

1. [REDACTED],
2. [REDACTED]
3. [REDACTED]
4. [REDACTED]
5. d. [REDACTED]

die Antragsteller zu 3. bis 5. gesetzlich vertreten durch die Antragsteller zu 1. und 2.,  
sämtlich wohnhaft: [REDACTED]  
Staatsangehörigkeit: serbisch-montenegrinisch,

Antragsteller,

Proz.-Bev.:  
Rechtsanwalt Rolf Stahmann,  
Torstraße 124, 10119 Berlin,  
- 03/0152 St -

gegen

[REDACTED]

Antragsgegner,

wegen Ausländerrechts

hat das Verwaltungsgericht Kassel - 4. Kammer - durch  
Richter am VG Dr. Hohm als Vorsitzenden  
Richter am VG Seggelke  
Richter am VG Dr. Schütz

am 14. Mai 2004 beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage der Antragsteller vom 01.04.2004  
gegen die Rücknahme der Aufenthaltsbefugnisse mit Bescheiden des An-  
tragsgegners vom 11.02.2004 in der Fassung des Widerspruchsbeschei-  
des vom 23.03.2004 wird wiederhergestellt.

Die Kosten des Verfahrens werden dem Antragsgegner auferlegt.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 10.000,00 EUR festgesetzt.

### **Gründe:**

Der nach § 80 Abs. 5 VwGO zulässige Antrag ist auch begründet.

Gemäß § 80 Abs. 5 VwGO kann das Gericht die aufschiebende Wirkung eines gegen einen für sofort vollziehbar erklärten Verwaltungsakt eingelegten Rechtsbehelfs auf Antrag des Betroffenen ganz oder teilweise wiederherstellen. Ein solcher Antrag ist begründet, wenn das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsaktes gegenüber dem privaten Interesse des Antragstellers, die Vollziehung bis zur Entscheidung über seinen Rechtsbehelf hinauszuschieben, nicht überwiegt. Dies ist der Fall, wenn der Verwaltungsakt offensichtlich rechtswidrig ist, denn an der sofortigen Vollziehung eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes kann kein vorrangiges öffentliches Interesse bestehen. Umgekehrt ist der Rechtsschutzantrag im Falle der behördlichen Anordnung der sofortigen Vollziehung (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO) abzulehnen, wenn der angefochtene Verwaltungsakt offensichtlich rechtmäßig ist und ein besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsaktes besteht. In allen anderen Fällen entscheidet bei summarischer Beurteilung des Sachverhaltes eine reine Abwägung der beteiligten öffentlichen und privaten Interessen, die für oder gegen die Dringlichkeit der Vollziehung sprechen, über die Gewährung des vorläufigen Rechtsschutzes.

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze war die aufschiebende Wirkung der Klage der Antragsteller wiederherzustellen.

Die Rücknahme der Aufenthaltsbefugnisse der Antragsteller mit Wirkung auch für die Vergangenheit erweist sich weder als offensichtlich rechtmäßig noch als offensichtlich rechtswidrig. Ohne weitere Sachaufklärung kann nicht entschieden werden, ob die an-

geführte posttraumatische Belastungsstörung des Antragstellers zu 1. ein Abschiebungshindernis bezüglich einer Rückkehr nach Serbien und Montenegro einschließlich des Kosovo darstellt, die tatbestandlichen Voraussetzungen eine Aufenthaltsbefugnis nach § 30 Abs. 3 und 4 AuslG mithin vorlagen. Gleiches gilt für die in Abhängigkeit von der Aufenthaltsbefugnis des Antragstellers zu 1. nach § 31 AuslG erlassenen Aufenthaltsbefugnisse der Antragsteller zu 2. bis 5.. Die Aufenthaltsbefugnis des Antragstellers zu 1. wurde auf der Grundlage eines Gutachtens d. [REDACTED] vom 15.04.2003 erteilt, in dem die Gutachterin dem Antragsteller zu 1. eine posttraumatische Belastungsstörung, eingebettet in eine weiterreichende, schwere depressive Angstneurose mit Derealisations- und Depersonalisationssymptomatik, herzneurotischer Symptomatik, DaCosta Syndrom, psychogener Polyurie und konstant vorhandenem, präsuizidalem Syndrom sowie eine chronische Pansinusitis attestiert hat. Der Antragsgegner begründet die nunmehr angeführte Unschlüssigkeit des Gutachtens im Wesentlichen mit der fehlenden Konstanzanalyse des Aussageverhaltens des Antragstellers zu 1.. Die Gutachterin habe die Angaben des Antragstellers zu 1. lediglich unkritisch und unhinterfragt übernommen und als wahr unterstellt. Ihre Aufgabe sei es aber gewesen, die Aussagen, die der Antragsteller zu 1. zu unterschiedlichen Zeitpunkten zum gleichen Sachverhalt gemacht habe, zu vergleichen, sowie Widersprüche, Auslassungen, Ergänzungen und Steigerungen seines Vorbringens zu beurteilen. Dieser Verpflichtung habe die Gutachterin nicht in hinreichender Weise genügt. Die Gutachterin ist auf Seite 22 ihres Gutachtens aber bereits auf das lange Verschweigen der Vergewaltigung der Ehefrau des Antragstellers zu 1. - der Antragstellerin zu 2. - eingegangen und hat dies mit dem Vermeidungsverhalten gegenüber Situationen erklärt, welche an die traumatischen Ereignisse erinnern. In ihrer ergänzenden Stellungnahme vom 29.01.2004 erklärt sie die ihr nach Überreichung des Protokolls über die Anhörung des Antragstellers zu 1. vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 29.11.1995 aufgefallenen Widersprüche ebenfalls mit dem bei Traumatisierten häufigen Vermeidungsverhalten und dem Erfordernis einer vertrauensvollen Arzt-Patient-Beziehung als Voraussetzung der Öffnung des Patienten. Auch weist sie auf die Möglichkeit von Ungenauigkeiten im Rahmen der Anhörung aufgrund der im Jahre 1995 noch bestehenden Sprachbarriere hin. Die auffällige Anführung der posttraumatischen Belastungsstörung erst nach negativem Abschluss eines Petitionsverfahrens erklärt die Gutachterin in ihrer ergänzenden Stellungnahme ebenfalls mit dem traumatisierten personeneigenen

Verdrängungs- und Vermeidungsverhalten. Im Hinblick auf das gerichtsbekannt widersprüchliche Verhalten an posttraumatischen Belastungsstörungen leidender Personen kann angesichts dieser Stellungnahmen eine derartige Erkrankung hinsichtlich des Antragstellers zu 1. bei der im vorliegenden Eilverfahren alleine möglichen summarischen Überprüfung nicht offensichtlich ausgeschlossen werden. Die Klärung der vom Antragsgegner zu Recht aufgeworfenen Fragen bezüglich der Erkrankung des Antragstellers zu 1. muss folglich dem Hauptsacheverfahren vorbehalten bleiben und ggf. durch eine weitere Begutachtung des Antragstellers zu 1. erfolgen. Die Frage einer Behandlungsmöglichkeit des aus dem Kosovo stammenden Antragstellers zu 1. kann ebenfalls erst nach endgültiger Klarheit über dessen tatsächliche Erkrankung beurteilt werden.

Die anzustellende Abwägung der beteiligten öffentlichen und privaten Interessen fällt zugunsten der Antragsteller aus, da die die Antragsteller treffenden Nachteile, die bei ihrer Ausreise und einem nachfolgenden Obsiegen im Hauptsacheverfahren diejenigen Nachteile überwiegen, die bei einem sich letztlich als unberechtigt erweisenden Aufenthalt der Antragsteller im Bundesgebiet entstünden. Wäre der Antragsteller zu 1. zunächst zur Ausreise gezwungen und ergäbe sich danach ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis wegen des Bestehens einer ein Abschiebungshindernis begründenden posttraumatischen Belastungsstörung, so wäre er gerade denjenigen - ggf. lebensbedrohenden - Belastungen ausgesetzt, die ein der erteilten Aufenthaltsbefugnis zugrundeliegendes Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG verhindern soll. Auch das durch die Regelung des § 31 AuslG geschützte Interesse an einem familiären Zusammenleben der Antragsteller wiegt schwerer als das dagegenstehende Interesse an einer kurzfristigen Aufenthaltsbeendigung der Antragsteller. Das vom Antragsgegner im Rahmen der Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung angeführte Fehlen eines schutzwürdigen Vertrauens der Antragsteller in den Fortbestand der erteilten Aufenthaltsbefugnisse kommt erst dann zum Tragen, wenn sich die Erkrankung des Antragstellers zu 1. tatsächlich als vorgetäuscht erweist. Ein - vorübergehender - weiterer Aufenthalt der Antragsteller im Bundesgebiet bis zur Aufklärung dieses Sachverhalts erscheint im Hinblick auf die schutzwürdigen Interessen der Antragsteller hinnehmbar, zumal der Antragsgegner selber ursprünglich vom Bestehen eines längerfristigen Bleiberechts ausgegangen ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, die Streitwertfestsetzung auf § 20 Abs. 3 i. V. m. § 13 Abs. 1 des Gerichtskostengesetzes. Dabei legt die Kammer für jeden Rücknahmebescheid die Hälfte des Auffangstreitwertes des § 13 Abs. 1 Satz 2 GKG von 4.000,00 EUR zugrunde.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die Beschwerde zu.

Die Beschwerde ist, soweit sie sich gegen die **Sachentscheidung** richtet, bei dem

**Verwaltungsgericht Kassel**  
**Tischbeinstraße 32**  
**34121 Kassel**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle innerhalb von **zwei Wochen** nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen. Sie ist innerhalb **eines Monats** nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt wird, bei dem

**Hessischen Verwaltungsgerichtshof**  
**Brüder-Grimm-Platz 1 - 3**  
**34117 Kassel**

einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

In Verfahren vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für die Beschwerde und ihre Einlegung.

Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Soweit sich die Beschwerde gegen die **Festsetzung des Streitwertes** richtet, ist sie nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 50,00 EUR übersteigt. Die Beschwerde ist schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle bei dem

**Verwaltungsgericht Kassel**  
**Tischbeinstraße 32**  
**34121 Kassel**

innerhalb von **s e c h s M o n a t e n** , nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, einzulegen.

Seggelke

Seggelke

Schütz

Seggelke

Seggelke

Dr. Schütz

(Richter am VG Dr. Hohm  
ist aufgrund einer Erkrankung  
an der Unterschriftleistung  
gehindert)